BLATT 3.1

GEMEINDE STEINEN
ORTSTEIL HÖLLSTEIN
BEBAUUNGSPLAN "NEUTEICH"
(TEILÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE "ÖSTLICHE ORTSERWEITERUNG" UND "HAAGMATT")
ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN

ZEICHNERISCHER TEIL — M 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

ALLGEMEIN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 11 BauNVO)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- GEe GEWERBEGEBIETE EINGESCHRÄNKT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GR MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- III ALS HÖCHSTMASS
- GH MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE

BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- o OFFENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZEL– UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- GL MAX. ZULÄSSIGE GEBÄUDELÄNGE
- BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
- FIRST– ODER GEBÄUDERICHTUNG ZWINGEND

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER NUTZUNG	ANZAHL DER GESCHOSSE
GR	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

- FLÄCHEN GLEICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- GEHWEG / STRASSE – STRASSENBEGRENZUNGS–LINIEN

(STRASSENEINTEILUNG NICHT VERBINDLICH)

VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)
- V VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

ANPFLANZUNGEN, PFLANZBINDUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- SONSTIGE BESTEHENDE BÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR: (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St STELLPLÄTZE
- Ca CARPORTS (ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE)
- Ga GARAGEN
- MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- LR LEITUNGSRECHT
- BÖSCHUNG
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GEBÄUDEHÖHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
gem. § 74 LBO

DACHFORM:
- SD SATTELDACH

Planfertigung
PLANUNGSGRUPPE SÜD–WEST
BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
DIPL.ING. ING. H.R.GÜDEMANN FREIER ARCHITEKT
79539 LÖRRACH TURMSTR. 22 TEL. 07621/2300+FAX 8527
Stempel/Unterschrift

Entwurf vom 12.05.1998
geändert 21.07.1998

Planer/in Dipl. Ing. Nocke
Zeichner/in Ruzicka

Verfahrensübersicht und Ausfertigung

Aufstellungsbeschluss am 10.03.1998 öffentliche Bekanntmachung am 25.03.1998
Frühz. Bürgerbeteiligung Beschluß am 10.03.1998 öffentliche Bekanntmachung am 25.03.1998
durchgeführt vom 01.04.1998 bis 15.04.1998
Veranstaltung am 07.04.1998
Öffentliche Auslegung Beschluß am 12.05.1998 öffentliche Bekanntmachung am 20.05.1998
durchgeführt vom 28.05.1998 bis 29.06.1998

Beteiligung Träger öffentlicher Belange am 12.05.1998 Benachrichtg. über öff. Ausl. am 20.05.1998

Beschluss über Bedenken und Anregungen am 21.07.1998 **Satzungsbeschluss** am 22.09.1998

Ausfertigung der Satzung
Steinen, den

(Förster, Bürgermeister-Stellvertreter)

GEMEINDE STEINEN

Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch öffentliche Bekanntmachung am

Vermerke

Dieser Bebauungsplan wurde nach Inkrafttreten geändert:
rechtsverbindlich am — Aktenplanzeichen
rechtsverbindlich am — Aktenplanzeichen

(Sonstige Vermerke)

Genehmigt gemäß § 10 BauGB
10. Nov. 1998
Landratsamt Lörrach
- Baurechtsamt -

LANDRATSAMT LÖRRACH

In Kraft getreten am 25. Nov. 1998
Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

LANDRATSAMT LÖRRACH

VERMESSUNG–BESTAND:
ULRICH SARTORIUS
ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
Brunnenstraße 1, 79541 LÖRRACH
STAND: 17.02.1998

PLANGRUNDLAGE:
STAATLICHES VERMESSUNGSAMT LÖRRACH
AUSSENSTELLE SCHOPFHEIM
STAND: 30.01.1998

GEMARKUNG MAULBURG